

Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kreismuseum Grimma

Beschluss des Kreistages Nr. 054/II/99 vom 09.12.1999

	Seite(n)
Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Besucher/Nutzer	2
§ 3 Öffnungszeiten	2
§ 4 Entgelte	2
§ 5 Eintrittsgelder	2 - 3
§ 6 Angebote des Museums	3
§ 7 Nutzung der Bibliothek und des Magazinbestandes	4
§ 8 Allgemeine Nutzungsbedingungen	4 - 5
§ 9 Ausschluß vom Museumsbesuch und Museumsnutzung	5
§ 10 Haftung	5

Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kreismuseum Grimma

§ 1 Allgemeines

(1) Das Museum ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises mit Sitz in der Stadt Grimma.

(2) Jeder ist berechtigt, das Museum im Rahmen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu besuchen und seine Angebote zu nutzen.

(3) Die Einrichtung umfaßt Gebäude und Grundstück in Grimma, Paul-Gerhardt-Str. 43 (nachfolgend Museum genannt) sowie das Schaumagazin "historische Korbsammlung" in Schönbach.

Sonderausstellungen des Museums außerhalb des Museumsgebäudes unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung.

Stadtführungen und andere angebotene thematische Führungen sind organisatorischer Bestandteil des Museums.

§ 2 Besucher/ Nutzer

(1) Zutritt haben alle Erwachsenen und Jugendlichen.

(2) Kinder unter 12 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener, denen die Aufsichtspflicht zukommt, oder mit Erlaubnis des Museumspersonals gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Öffentlich zugänglich sind die Ausstellungsbereiche und der Leseraum.

Museum:	Dienstag bis Freitag und Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr
Schaumagazin in Schönbach:	Mai - Oktober	Sonntag. 14.00 - 16.00 Uhr

(2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind alle Angebote auch nach vorheriger Anmeldung möglich; Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Seitens des Museums können Sonderöffnungszeiten angeboten werden.

§ 4 Entgelte

(Nachfolgend in DM aufgeführten Entgelte gelten bis zum 31.12.2000.)

Nachfolgend in Euro aufgeführten Entgelte gelten ab 01.01.2002.

§ 5 Eintrittsgelder

(1) Museum Grimma:

Der Eintrittspreis umfaßt den Besuch der Dauerausstellung, von Sonderausstellungen oder beider Ausstellungsbereiche.

Eintritt	4,00 DM 2,00 EUR
ermäßigter Eintritt	2,00 DM 1,00 EUR

Eintritt pro Person bei Schulklassen	1,00 DM 0,50 EUR
(2) Korbmagazin Schönbach Eintritt	2,00 DM 1,00 EUR
ermäßigter Eintritt (auch für Schulklassen)	1,00 DM 0,50 EUR
(3) Sonderausstellungen außerhalb des Museums Eintritt	2,00 DM 1,00 EUR
ermäßigter Eintritt (auch für Schulklassen)	1,00 DM 0,50 EUR

(4) Der ermäßigte Eintritt gilt für folgenden Personenkreis:
Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Lohn-
Ersatzleistungen, Familien mit Familienpaß

(5) Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei.

§ 6 Angebote des Museums

(1) Film- und Fotoerlaubnis	2,00 DM 1,00 EUR
Video, Film, pro halber Stunde	50,00 DM 25,60 EUR
(2) Ausstellungsführungen Das Entgelt ist zusätzlich zum Eintritt zu entrichten.	
Einzelbesucher und Besuchergruppen bis 25 Personen	25,00 DM 12,80 EUR
Schulklassen	kostenfrei
(3) Stadtführungen und thematische Führungen außerhalb des Museums bis 1,5 Stunden, maximal 40 Personen	75,00 DM 38,50 EUR
je weitere halbe Stunde	25,00 DM 12,80 EUR
Schulklassen (1,5 Stunden)	30,00 DM 15,50 EUR

(4) Veranstaltungen des Museums (Vorträge, Lesungen, Konzerte u.a.)
Hierfür wird der Eintrittspreis im Einzelfall nach Kostenaufwand berechnet und festgelegt.
Ermäßigungsberechtigte zahlen 75% des Eintrittsgeldes.

(5) Zusammenarbeit mit Schulen
Für Schulen besteht die Möglichkeit, Projektarbeit und Projektstage im Museum durchzuführen. Diese Angebote sind kostenfrei. Der finanzielle Aufwand für Verbrauchsmaterial (Bastelmaterial u.a.) ist zu erstatten.
Bietet das Museum spezielle Veranstaltungen für Schulklassen an, dann werden die Kosten entsprechend § 6 (4) ermittelt.

§ 7

Nutzung der Bibliothek und des Magazinbestandes

(1) Die Nutzung von Büchern, Schriftgut und Musealien ist nur im Museumsgebäude in den vorgesehenen Räumen und entsprechend Anweisung zulässig. Der Umgang mit Schriftgut und Sachzeugen nur im Beisein des Museumspersonals kann festgelegt werden.

(2) Über die Reproduzierbarkeit von Originalen und die Art der Reproduktion von Museumsbeständen entscheidet der Leiter des Museums.

(3) Von der Zahlung eines Nutzungsentgelt ausgenommen sind wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen gemeinnütziger Vereine und Verbände, Ortschronisten und Heimatforscher.

(4) Für die Nutzung und Bereitstellung von Bibliotheks- und Magazinbeständen werden folgende Entgelte erhoben:

Bearbeitung von Anfragen, Erteilung von Auskünften (schriftlich / mündlich) Bereitstellung von Büchern, Schriftgut und Musealien	
je angefangener halber Stunde Zeitaufwand	10,00 DM 5,10 EUR

Vorgenannte Entgelte erhöhen sich bei kommerzieller Nutzung um 100 %.
Bei genealogischen Forschungen wird keine Ermäßigung gewährt.

Nutzung einer Reproduktion von im Museum verwahrtem Schriftgut, von Fotos und historischen Ansichten	entsprechend der Gebührensatzung des Muldentalkreises
--	---

Fotografieren / Reproduktionen von historischen Ansichten	
nichtkommerzielle Nutzung	10,00 DM 5,20 EUR
kommerzielle Nutzung	40,00 DM 20,50 EUR

(5) neben den Entgelten werden erhoben bzw. berechnet:

- allgemeine Verwaltungsgebühren für Abschriften und Vervielfältigungen entsprechend der Gebührensatzung des Muldentalkreises
 - Kosten für Material, Filme, Entwicklung und dergleichen
 - Postgebühren und Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
- sowie alle hier nicht benannten Auslagen des Museums kostendeckend.

§ 8

Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Eintrittsgeld und Entgelte sind im vorab fällig. Bei Nichtbezahlung entfällt jeglicher Anspruch.

(2) Kostenerstattungen sind nach Ermittlung der tatsächlich entstandenen finanziellen Auslagen fällig; eine Kostenaufstellung ist seitens des Museums beizubringen. Das Museum kann angemessene Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten verlangen.

(2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß andere Besucher nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Gebäude mitgebracht werden.

(4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen. Schirme, Stöcke, größeres Handgepäck und sperrige Gegenstände dürfen nicht in den Ausstellungsbereich mitgenommen werden.

(5) Das Hausrecht wird durch das Museumspersonal wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(6) Das Berühren der Ausstellungsgegenstände ist untersagt. Bücher, Schriftgut und Sachzeugen aus Bibliothek und Magazinen sind pfleglich zu behandeln.

§ 9

Ausschluss vom Museumsbesuch und der Museumsnutzung

(1) Besucher und Nutzer, die gegen diese Entgelt- und Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder auf begrenzte Zeit vom Museumsbesuch ausgeschlossen werden.

§ 10

Haftung

(1) Der Besucher und Nutzer haftet für alle von ihm, insbesondere an den Gegenständen und Musealien, verursachten Schäden.

(2) Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Gesetzlichkeiten.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Grimma, den 09.12.1999

Dr. Gey
Landrat